



ZULASSUNGSAKT

Administrative Produktänderung einer nationalen Zulassung

Beschließt der Umweltminister:

§1. Das Biozidprodukt:

Korasit NG 50 farblos (weitere Handelsname: Korasit TT 40P farblos) ist gemäß Artikel 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten zugelassen.

Diese Zulassung gilt bis zum 02/10/2025. Ein Antrag auf Erneuerung der Zulassung muss spätestens 550 Tage vor dem Enddatum der Zulassung eingereicht werden.

Unbeschadet der Bestimmungen der Vorschriften über Biozide müssen die Zusammensetzung, die Form, der physikalische Zustand des Produkts sowie seine chemischen und physikalischen Eigenschaften den zum Antragszeitpunkt angegebenen Daten entsprechen.

§2. Die Angaben vorgeschrieben durch Artikel 28 § 5 des Königlichen Erlasses vom 4. April 2019 müssen auf dem Etikett stehen:

Darunter sind nachstehende Angaben so wiederzugeben, wie sie im vorliegenden Akt aufgeführt sind:

- Name und Anschrift der natürlichen und juristischen Person die die Zulassung erhalten hat:
KURT OBERMEIER GMBH
ZDU nummer: /
Berghauserstrasse 70
DE D-57319 BAD BERLEBURG
- Handelsname des Produkts: Korasit NG 50 farblos
- Weitere Handelsname: Korasit TT 40P farblos
- Zulassungsnummer: BE2020-0024-02-01
- Zugelassene Verwender: Nur für berufsmäßige Verwender
- Verwendungszweck des Produkts:
 - o Fungizid
 - o Insektizid
- Form, in der das Produkt präsentiert wird:



o SL - Lösliches Konzentrat

- Zugelassene verpackungen: Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Name und Gehalt jedes Wirkstoffs:

| |
|---|
| 1-[[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazol / Propiconazol (CAS 60207-90-1) : 0,75% |
| 1-(4-Chlorphenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol / Tebuconazol (CAS 107534-96-3) : 0,78% |
| m-Phenoxybenzyl 3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropancarboxylat / Permethrin (CAS 52645-53-1) : 1,34% |

- Bedenklicher stoffe:

| |
|---|
| Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2) : 0,26% |
| Dipropylenglykolmonomethylether (CAS 34590-94-8) : 0,75% |
| Essigsäure (CAS 64-19-7) : 0,00002% |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol (CAS 112-34-5) : 1,5% |
| Amines, coco alkyldimethyl, N-oxides (CAS 61788-90-7) : 3,75% |

- Produktart und Verwendungszweck, für den das Produkt zugelassen ist:

| |
|--|
| 8 Holzschutzmittel Nur zugelassen für die Verwendung durch Vakuumdruckbehandlung , automatisches Eintauchen automatisiertes Sprühen, manuelles Eintauchen, Fluten, Streichen als Vorbeugender Schutz von Nadel- und Laubholz in den Gebrauchsklasse 1 (ohne Wohnräume) und 2 sowie zur vorbeugender von Nadelholzschutz in der Gebrauchsklasse 3. |
|--|

- Verfalldatum : Herstellungsdatum + 24 Monate
- Gefahrenpiktogramme, Signalwort und Gefahrenhinweise gemäß CLP-GHS :

| Piktogrammcode | Piktogramm |
|----------------|------------|
| GHS05 | |
| GHS07 | |
| GHS08 | |



| Piktogrammcode | Piktogramm |
|----------------|------------|
| GHS09 | |

Signalwort: Gefahr

| H-Code | H-Satz | Spezifikation |
|--------|---|---------------|
| H317 | Kann allergische Hautreaktionen verursachen. | |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. | |
| H360D | Kann das Kind im Mutterleib schädigen. | |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. | |

§3. Der Inhalt der Gebrauchsanweisung muss den nachstehenden Angaben entsprechen. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, alle Anwendungen aufzunehmen.

- Gebrauchsanweisung : Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
- Zielorganismen:
 - o Basidiomyceten - verrottende Pilze
 - o Reticulitermes sp
 - o Hylotrupes bajulus

§4. Hersteller des Biozidprodukts und Hersteller jedes Wirkstoffs:

- Hersteller Korasit NG 50 farblos (weitere Handelsname: Korasit TT 40P farblos):
KURT OBERMEIER GMBH, DE
- Hersteller 1-[[2-(2,4-Dichlorphenyl)-4-propyl-1,3-dioxolan-2-yl]methyl]-1H-1,2,4-triazol / Propiconazol (CAS 60207-90-1):
LANXESS DEUTSCHLAND GMBH MATERIAL PROTECTION PRODUCTS, DE
- Hersteller 1-(4-Chlorphenyl)-4,4-dimethyl-3-(1,2,4-triazol-1-ylmethyl)pentan-3-ol / Tebuconazol (CAS 107534-96-3):
LANXESS DEUTSCHLAND GMBH MATERIAL PROTECTION PRODUCTS, DE
- Hersteller m-Phenoxybenzyl 3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanocarboxylat / Permethrin (CAS 52645-53-1):
LANXESS DEUTSCHLAND GMBH MATERIAL PROTECTION PRODUCTS, DE

§5. Besondere Bedingungen für die Vermarktung und Verwendung des Produkts:

- Die in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 genannten Informationen



- müssen den Bestimmungen von Artikel 2 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
- Das Sicherheitsdatenblatt im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 muss den Bestimmungen von Artikel 3 des K.E. vom 7. September 2012 entsprechen.
 - Das Etikett, das Sicherheitsdatenblatt und die Anweisungen müssen den Angaben in diesem Zulassungsdokument entsprechen und unterliegen der Haftung des Zulassungsinhabers.
 - Das Produkt bleibt zugelassen, insofern als die Verkaufszahlen gemäß Artikel 31 des K. E. vom 04.04.2019 mitgeteilt werden und der dazugehörige jährliche Beitrag gemäß Artikel 7 des K.E. vom 13.11.2011 entrichtet wird.
 - Zur Erinnerung: Gemäß Artikel 32 des K.E. vom 04.04.2019 müssen Sie Ihr Produkt bei der Giftnotrufzentrale anmelden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Website der Giftnotrufzentrale (www.poissoncentre.be).
 - Die Verpackung von Bioziden, die als Aerosole vermarktet werden, entspricht den Bestimmungen des KE vom 31/07/2009 über Aerosole.
 - Gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, die zuständige Dienststelle sofort zu benachrichtigen, wenn sich herausstellt, dass das Biozidprodukt Stoffe enthält, die die ECHA amtlich als endokrine Disruptoren anerkannt hat (<https://echa.europa.eu/de/ed-assessment>; <https://echa.europa.eu/candidate-list-table>; <https://circabc.europa.eu/w/browse/e379dc27-a2cc-46c2-8fbb-46c89d84b73d>).
 - Bei jedem Produkt und/oder jeder Verpackung für berufsmäßige Verwender liegt es in der Verantwortlichkeit der Personen, die das Produkt bzw. die Verpackung auf dem Markt bereitstellen, dafür zu sorgen, dass es nicht der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird.
 - Es gilt, die spezifischen Voraussetzungen der Durchführungsverordnungen der Kommission zur Genehmigung des/der betreffenden Wirkstoffs/Wirkstoffe, die für die relevante(n) Produktart(en) nach Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zur bioziden Wirkung beitragen, zu beachten.
 - Siehe Zusammenfassung der Eigenschaften der Produktfamilie.
 - Dieses Produkt gehört zur Produktfamilie, die unter der Bezeichnung Korasit NG Biocidal Product Family - Biocidfamilie mit Zulassungsnummer BE2020-0024-00-00 zugelassen ist.
 - Gemäß Artikel 18 der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dürfen Name und die Konzentration der folgenden gefährlichen Stoffe nicht auf dem Etikett aufgeführt werden:
 - o 2-(2-Butoxyethoxy)-Ethanol (CAS 112-34-5)
 - o Acetylsäure (CAS 64-19-7)
 - o Orthophosphorsäure (CAS 7664-38-2)
 - o Monomethyläther von Dipropylenglykol (CAS 34590-94-8)
 - Für das bestehende Produkt Korasit NG 50 farblos auf den Namen von Zulassungsinhaber KURT OBERMEIER GMBH mit Zulassungsnummer BE2020-0024-02-01, sind folgende Übergangszeiträume zulässig:
 - o Für die Beseitigung oder für die Lagerung und die Bereitstellung auf dem Markt von Lagerbeständen: 6 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Korasit NG 50 farblos (weitere Handelsname:) mit Zulassungsnummer BE2020-0024-02-01.
 - o Für die Verwendung von Lagerbeständen: 12 Monate, ab dem Datum der Unterzeichnung dieses Zulassungsakts für das Inverkehrbringen des Produkts Korasit NG 50 farblos (weitere Handelsname:) mit Zulassungsnummer BE2020-0024-02-01.



§6. Einstufung des Produkts:

- Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie nach CLP-GHS:

| H-Code | Klasse und Kategorie |
|--------|--|
| H317 | Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut - Hautallergen Kategorie 1 |
| H318 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung - Kategorie 1 |
| H360D | Reproduktionstoxizität - Kategorie 1A |
| H400 | Gewässergefährdend (akute Gefährdung) - Kategorie 1 |
| H410 | Gewässergefährdend (chronische Gefährdung) - Kategorie 1 |

§7. Punktzahl des Produkts:

Gemäß Art. 7 §2 des K.E. vom 13.11.2011 zur Festlegung der an den Haushaltsfonds für Rohstoffe und Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben und Beiträge wurde dem Biozidprodukt im Hinblick auf die Berechnung des jährlichen Beitrags folgende Punktzahl zugeteilt: 6,00

§8. Besondere Bedingungen für den/die Verwendungszweck(e):

- Kreislauf: Geschlossener Kreislauf

Gemäß Artikel 36 des K.E. vom 4. April 2019 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten kann dieses Produkt nur von einem gemäß Artikel 40 desselben K.E. registrierten Verkäufer auf dem Markt bereitgestellt und nur von einem gemäß Artikel 41 desselben K.E. registrierten Verwender verwendet werden. Diese müssen jederzeit die in diesem Absatz angegebenen Bedingungen erfüllen, wenn sie im Besitz dieses Produkts sind

- Gewährte Ausnahmeregelung:

Nicht zutreffend

- Lagerung und Transport:

| |
|---|
| Jede Aktivität muss gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugelassen sein. Einhaltung folgender Bedingungen 1) geltende regionale gesetzliche und behördliche Bestimmungen; und 2) Bedingungen, die in der Umweltgenehmigung von der Behörde festgelegt sind, die die Genehmigung für die Lagerung und den Transport gefährlicher Stoffe und Produkte erteilt. |
|---|

- Verwendungsbedingungen:



| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|--------------|---|----------------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| Augen | Schutzbrille | Brille mit Schutz an den Seiten | Andere | Ja | Nein |
| Hände | Handschuhe | <p>Das Modell der Spezial-Chemiehandschuhe sollte entsprechend der Konzentration und Menge der Substanzen ausgewählt werden. die für den Arbeitsplatz spezifisch sind. Geeignetes Material: Butylkautschuk NBR (Nitrilkautschuk).</p> <p>Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): 480 Minuten. Vor Gebrauch auf Dichtheit/Durchlässigkeit prüfen. Es wird empfohlen, den Hersteller zu konsultieren um Informationen über die chemische Beständigkeit der Schutzhandschuhen zu erhalten, die für bestimmte Anwendungen vorgesehen. Dicke des Handschuhmate</p> | EN 374-1: 2003 | Ja | Nein |



| Kategorie | Bedingung | Beschreibung | EN-Norm | Für die | |
|-----------|-------------|--|-----------------|---------|---------------|
| | | | | Profis | Allgemeinheit |
| | | rials: 0,4 mm | | | |
| Haut | Schutzanzug | beschichteter Overall oder Doppeloverall | Andere | Ja | Nein |
| Haut | Andere | Chemikalienbeständige Schuhe | EN 13832-1:2006 | Ja | Nein |

Brüssel,
Gegenseitige und parallele Erkennung - Produkt in einer Biozidproduktfamilie am 3/11/2020
Korrektur EU am 10/12/2020
Administrative Produktänderung einer nationalen Zulassung,

FÜR DEN MINISTER FÜR UMWELT,
(Per M.D. 17/05/2019)

Leiter/in der Biozidabteilung
Elektronisch signiert von: Louis Lucrèce
Der: 01/03/2024